

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24.11.2005 Nr. 48

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
21.11.2005	<u>Landkreis Harburg</u> Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling	717
31.10.2005	<u>Gemeinde Drage</u> Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten – 2. Änderungssatzung	719
22.11.2005	<u>Gemeinde Undeloh</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung 2005	721
17.11.2005	<u>Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg</u> Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 41/2005	723
16.11.2005	<u>Ev.-luth. Kirchengemeinde Hittfeld</u> Friedhofsgebührenordnung	724

**Allgemeiner Service und
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Bekanntmachung

Mein Zeichen: 10.1 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 21. November 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 36. Sitzung (Ausschuss für Wirtschaft, Service und Controlling)

Tag, Datum: Montag, 28.11.2005

Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 73
D Von-Gunzel-Platz 11
E Höhe-Kloster-Straße 8
F St. Nikolaus-Weg 1
G Bahnhofstr. 17
21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon: (04171) 693-0
Telefax: (04171) 687-122
Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unserer Internetseite.
Internet:
www.landkreis-harburg.de
www.buero.schloeburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Burghude**
BLZ: 257 500 00
Kto.-Nr.: 7 000 902
Postbank Hamburg
BLZ: 700 100 20
Kto.-Nr.: 100 00 010



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag: 09:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag: 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze: (Einfahrt und Export Alley)



Im Umweltschutzfonds unterstützen Sie den Umweltschutz.

- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.11.2005
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
- 10 Personalkosten 2005;
Aufhebung eines Sperrvermerkes
- 11 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
- 11.1 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung
- 11.2 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
Wirtschaftsplan für die Abfallbeseitigung
- 11.3 Haushalt 2006 (Produkthaushalt)
Wirtschaftsplan für den Betrieb Kreisstraßen
- 12 Kreisumlage 2005; Überprüfung des Hebesatzes gem. Beschluss vom 21.12.2004
- 13 Aufnahme von Darlehen;
Ermächtigung zur Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
- 14 Stellenübersichten 2006 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, 'Bethesda' und des 'Helferichheimes'
- 15 Stellenplan und Stellenübersichten der Betriebe 2006
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Gemeinde Drage

2. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten in der Gemeinde Drage

Aufgrund der §§ 6, 8 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Drage in seiner Sitzung am 31.10.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 3

Höhe der Gebühren, Zahlungsweise – erhält folgende Fassung

(1) Die Höhe der Gebühren beträgt in der Regel 140,00 € monatlich.
Eine Minderung der Gebühr tritt nur bei einem zu versteuernden Einkommen (ein Zwölftel des zu versteuernden Einkommen)

bis zu 1.550 €	monatlich auf	70,00 €
1.800 €	monatlich auf	75,00 €
2.050 €	monatlich auf	85,00 €
2.300 €	monatlich auf	95,00 €
2.560 €	monatlich auf	100,00 €
2.820 €	monatlich auf	110,00 €
3.200 €	monatlich auf	120,00 €
3.600 €	monatlich auf	130,00 €

ein.

Zum Nachweis über das zu versteuernde Einkommen ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen. Falls dieser Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. In diesem Fall wird zu nächst ein vorläufiger Gebührenbescheid erteilt, die endgültige Festsetzung der zu zahlenden Kindergartengebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres.

Wer keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

Beim Besuch der verlängerten Öffnungszeiten erhöht sich der monatliche Beitrag um 20 € monatlich.

Bei Besuch der verlängerten Öffnungszeit um eine halbe Stunde täglich oder 1 Stunde an zwei Tagen in der Woche erhöht sich der Monatsbeitrag um 10 € monatlich.

(2) Die Gebühren sind in 12 gleich hohen Monatsraten im Kindergartenjahr (01.08 – 31.07.) zu entrichten. Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren erhoben.

(3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(4) Die Zahlungspflicht endet drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten abgemeldet wird.

(5) Für Geschwisterkinder von im Kindergarten bereits betreuten Kindern wird lediglich eine monatliche Gebühr in Höhe von 70% der in Absatz 1 festgesetzten Gebühr erhoben.

Artikel 2

Diese 2. Änderung tritt rückwirkend zum 1. August 2005 in Kraft.

Drage, den 31. Oktober 2005


.....
Harden, Bürgermeister



Gemeinde Undeloh

1. Nachtragshaushaltssatzung 2005

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Undeloh in seiner Sitzung am 15.08.2005 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nummehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	74.500 €	4.900 €	453.000 €	522.600 €
die Ausgaben	87.700 €	18.100 €	453.000 €	522.600 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	452.500 €	0 €	168.500 €	621.000 €
die Ausgaben	452.500 €	0 €	168.500 €	621.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden weiterhin nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsmächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 EUR nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Unbedenklichkeitsgrenze der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 89 Abs. 1 NGO wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Undeloh, den 22.09.2005



[Handwritten signature]
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Undeloh

- 722 -

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.11. bis 14.12.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

mittwochs, donnerstags u. freitags 16.00 Uhr bis 18:00 Uhr

Undeloh, den 22.11.2005

Bürgermeister



GLL Lüneburg - Adolph-Kolping-Straße 12 - 21337 Lüneburg

Bearbeitet von Tanja Rothermund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Unschädlichkeitszeugnis 41/2005

Durchwahl 04131/8545-176 Lüneburg
Telefax 04131/8545-103 17.11.2005
E-Mail tanja.rothermund@gll-ig.niedersachsen.de

Unschädlichkeitszeugnis 23054N – 41/2005

Nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 07.06.1990 (Nds. GVBL Seite 155)

Bekanntmachung der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Lüneburg

Es wird festgestellt:

Unschädlich für die Berechtigten ist die lastenfreie Abschreibung des Flurstückes 16/138, der Flur 2, Gemeinde Seevetal, Gemarkung Horst bezüglich der eingetragenen Wegerechte - eingetragen im Grundbuch von Horst, Blatt 500, Abteilung II, laufende Nr. 149 bis 151.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Unschädlichkeitszeugnis kann binnen zwei Wochen nach Zustellung das für die Führung des Grundbuches zuständige Amtsgericht angerufen werden. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Winsen (Luhe), Schloßplatz 4, 21423 Winsen (Luhe) zu stellen.

Korte
Vermessungsdirektorin

Dienstgebäude
Adolph-Kolping-Straße 12
21337 Lüneburg

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. : 8.30 bis 12.00
Di auch : 13.30 bis 15.30
oder nach Vereinbarung

Telefon
04131/8545-111
Telefax
04131/8545-199

Bankverbindung
Konto-Nr 01 06 03 67 76, Nord/LB (BLZ 250 600 00)
IBAN DE34 2505 0000 1900 1504 14 (BIC NOLADE2H)
Steuernummer 3321910499
E-Mail Poststelle@Katasteramt-LG.Niedersachsen.de
Internet www.Katasteramt-Lüneburg.de

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Hittfeld in 21218 Seevetal

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Mauritius Kirchengemeinde Hittfeld in 21218 Seevetal hat der Kirchenvorstand am 15. 09. 2005 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlaß der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - : | 250,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - : | 80,00 € |

2. Wahlgrabstätte in Rasenlage:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - : | 330,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 11,00 € |
| c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 30 Jahre - : | 600,00 € |
| d) Verlängerung Rasenpflege pro Grab und Jahr | 20,00 € |

3. Wahlgrabstätte:

- | | |
|---|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 330,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 11,00 € |

4. Wahlgrabstätte in bevorzugter Lage:

- | | |
|---|----------|
| a) für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 300,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle- : | 12,00 € |

5. Urnenreihengrabstätte:

für 25 Jahre - je Grabstelle - :

6. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 25 Jahre - je Grabstelle-: 275,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 11,00 €

7. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage:

- a) für 25 Jahre -je Grabstelle - : 275,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : 11,00 €
- c) Pflegekosten für die Rasenpflege - für 25 Jahre - : 300,00 €
- d) Verlängerung Rasenpflege Urnengrab pro Jahr 12,00 €

8. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 3.a), 4.a), 6.a) oder 7.a) ¹⁾
- b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahlgrabstätte bzw. mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 3.b), 4.b), 6.b) oder 7.b) für die anderen Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

- 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: 50,00 €
- 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall: 100,00 €

III. Gebühren für die Beisetzung ²⁾:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: bis 120 cm 90,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr: ab 120 cm 280,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 100,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen ³⁾:

- 1. für die Ausgrabung einer Leiche: 1.000,00 €
- 2. für die Ausgrabung einer Asche: 150,00 €

1) Durch diese Gebühr wird bei einer einstelligen Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte die Dauer des Grabnutzungsrechtes an die neue Ruhezeit angepaßt.

2) Nur einsetzen, wenn diese Arbeiten von einem aus dem Friedhofshaushalt bezahlten Friedhofswärter ausgeführt werden.

3) Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu III. sowie ggf. die Gebühren für die Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen ⁴⁾:

- a) für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
 - Grundgebühr : 15,00 €
- b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): 30,00 €
- c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 1,00 €
- d) für das Abräumen von Grabmalen und Grababdeckungen mit einer Ansichtsfläche von

Kissensteinen ohne Fundament bis 0,2 m ²	35,00 €
Kisselfeln ohne Fundament bis 0,5 m ²	45,00 €
Grabmale mit Fundament	
bis 1 m ²	80,00 €
bis 1,5 m ²	150,00 €
über 1,5 m ²	260,00 €

4) Die Gebühren zu a) und b) werden zusammen erhoben. Die Gebühr zu c) wird zusammen mit der Gebühr für die Verlängerung erhoben.

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr -je Grabstelle- :	150,00 €
Verlängerung pro Jahr	5,00 €

VII. Sonstige Gebühren:

für Müllbeseitigung und Wasser	
je Erdbestattung	130,00 €
je Urnenbestattung	80,00 €
je Kindergrab bis 5 Jahre	80,00 €
Grabpflege bei Reservierung – pro Grab und Jahr -	20,00 €
Reservierung einer Grabstätte – pro Grab und Jahr -	20,00 €
Trauerfeier in der Kirche	250,00 €

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Hittfeld, den 16. M. 2005

Der Kirchenvorstand:


(als Bevollmächtigter)
Vorsitzende/r

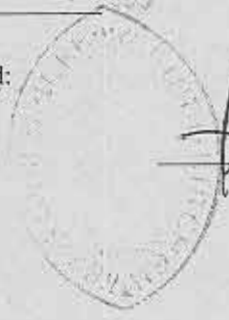
L.S

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Winsen (L.), den 11. 7. 2005

Der Kirchenkreisvorstand:
H. H. H.



H. H. H.

~~Vorsitzende/r~~